

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

SERVICE - INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr.: 0459

Ausgabe: 3 / 26.09.2014

Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ:
e1*2002/24*0596*00	KTM	1190 ADVENTURE, ABS	LC8
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,00x19	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,4 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,00x17	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar
Bereifung vorne <u>120/70ZR19 M/C 60W TL</u> ¹⁾ ContiTrailAttack 2 K TKC70 M+S		Bereifung hinten <u>170/60ZR17 M/C 72W TL</u> ¹⁾ ContiTrailAttack 2 K TKC70 M+S	
Auflagen: ☒ ja ☐ nein			
Art der Auflagen: Bei der TKC70 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 240 Km/h.			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 240 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (Aufkleber).			
Bereifung vorne <u>120/70B19 M/C 60Q TL</u> ²⁾ TKC80 Twinduro M+S		Bereifung hinten <u>170/60B17 M/C 72Q TL</u> ²⁾ TKC80 Twinduro M+S	
Auflagen: ☒ ja ☐ nein			
Art der Auflagen: Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (Aufkleber).			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 26.09.2014



Ralph Viering

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen